

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Nördlingen (Sondernutzungssatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 20. Dezember 2004

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 36 vom 31. Dezember 2004

1. Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 12. Oktober 2006

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 37 vom 27. Oktober 2006

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S.135), § 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren vom 26.07.1997 (GVBl S.323) und § 3 Bayerisches UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vom 27.12.1997 (GVBl S.532) und § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl . I 2. 286) erlässt die Stadt Nördlingen folgende

Satzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Baulast der Stadt Nördlingen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Nördlingen.
- 2) Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Absatz 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 1 FStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.
- 3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Wege gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse und festgesetzte Entgelt als Gebühren, zu dem die Verträge erstmals nach In-Kraft-Treten dieser Satzung hätten gekündigt werden können.
- 4) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3 Erlaubnis

- 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- 2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- 3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- 4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayStrWG und FStrG.

§ 3 a Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt

- a) für das Lagern und Nächtigen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form.

§ 4 Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzungen bei der Stadt Nördlingen zu stellen. Die Stadt Nördlingen kann dazu Auskünfte oder Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Gebührengegenstand

- 1) Die Stadt Nördlingen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen im Stadtgebiet Sondernutzungsgebühren.
- 2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG und des

§ 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.

- 3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG und § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnisse ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- 4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauch bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 11 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 6 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 7 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- 3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührensätze erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monat- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- 4) Bruchteile mit mehr als die Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- 5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle fünfzig Cent aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 2,50 Euro festzusetzen, wird von der Gebühreneinzahlung abgesehen.
- 6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtungszeitpunkt

- 1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 11 Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 12 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 13 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 14 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- 2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 2,50 Euro beträgt.
- 3) Wurde eine Sondererlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 15 Gebührenniederschlagung, Gebührenerlass

Gebührenniederschlagung und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 130 und 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung möglich (Art. 20 Abs. 1 Buchst. g des Kommunalabgabengesetzes).

§ 16 Ausnahmen

- 1) Litfasssäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- 2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden. Für die Bundesfernstraßen gilt § 23 FStrG.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Nördlingen, den 26. Oktober 2006

STADT NÖRDLINGEN

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr Euro
1	Automaten aller Art und Auslage- u. Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je nach Gesamtfläche und je Jahr	6,00 – 14,00
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds u. sog. Mofas u. dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäft u. Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Pauschalgebühr (ohne Rücksicht auf Art u. Anzahl der Räder u. auf die Sondernutzungsdauer)	12,00 – 60,00
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl.	je Frontmeter und je Monat	0,50 – 5,00
4	Kioske (feste und fahrbare), Imbissstände und sonstige Verkaufsstände sowie Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenheiten zur Bewirtung	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	12,00 – 90,00
5	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	3,00 - 6,00
6	Schaustellerunternehmen (bes. solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	je Frontmeter (bei je Meter Durchmesser-Länge) und je Tag	0,50 – 6,00
7	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen)	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	12,00 – 24,00
8	Warenkisten und Warenkörbe (z. B. für Obst und Gemüse)	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	6,00 – 15,00
9	Zirkusunternehmen	je Tag	2,50 – 25,00
10	Zapfsäulen von Tankstellen	je Stück und Jahr	60,00 – 120,00
11	Werbestände	je Quadratmeter Verkehrsfläche und Tag	1,00 – 25,00